
Antrag an Landrat (Gegenvorschlag) (1. April 2025)

Gesetz

über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **152.1** | 161.3
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz)»¹⁾ vom 4. Februar 1998 (Stand 1. Juli 1998) wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Vollamt (Überschrift geändert)

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates stellen ihre Arbeitskraft und ihre Arbeitszeit vollumfänglich dem Regierungsamt zur Verfügung.

² *Aufgehoben.*

Art. 22 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen keine Aufgaben übernehmen, die mit den Aufgaben oder der Stellung des Amtes nicht vereinbar sind. Mit dem Regierungsamt unvereinbar sind:

1. (geändert) andere Erwerbstätigkeiten;
2. (geändert) Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate in Organisationen mit wirtschaftlicher Zwecksetzung;
3. (geändert) andere Tätigkeiten, die zu Interessenkollisionen mit dem Amt führen können;
4. (neu) ein Mandat als National- oder Ständerat, sofern nicht auf Ende des Amtsjahres der Rücktritt aus dem Regierungsrat erfolgt.

² Mit dem Regierungsamt vereinbar sind Vertretungen des Kantons in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, wenn das Gesetz oder eine Vereinbarung solche Vertretungen vorsieht oder der Regierungsrat eine Vertretung aus wichtigen öffentlichen Interessen beschliesst.

³ Nicht mit dem Regierungsamt vereinbare Aufgaben sind ohne Verzug, spätestens jedoch zwölf Monate nach Amtsantritt abzugeben.

⁴ Ist unklar, ob eine Tätigkeit mit dem Vollamt vereinbar ist, entscheidet der Regierungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates legen sämtliche Interessenbindungen in einem öffentlichen Register offen. Dieses wird von der Staatskanzlei geführt. Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres erhoben.

¹⁾ NG 152.1

² Das Register gibt insbesondere Auskunft über:

1. (neu) Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts, die mindestens 30 Prozent des Kapitals oder des Stimmrechts ausmachen;
2. (neu) Tätigkeiten in gemeinnützigen Stiftungen und Organisationen;
3. (neu) Mitgliedschaften in kommunalen, kantonalen, nationalen und internationalen Interessengruppen;
4. (neu) Vertretungen des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

Art. 39a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx.xx.xxxx

¹ Bestehende nicht mit dem Regierungsamt vereinbare Aufgaben sind ohne Verzug, spätestens jedoch zwölf Monate nach Inkrafttreten der Änderung abzugeben.

II.

Der Erlass «Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG)»²⁾ vom 17. Dezember 2008 (Stand 1. Oktober 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Jahresgehalt eines Mitglieds des Regierungsrates beträgt für die vollamtliche Tätigkeit 120 Prozent des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Personalgesetzgebung.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieser Gegenvorschlag unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

²⁾ NG 161.3